

V e r t r a g
**über eine Kooperation zwischen der Bundesärztekammer
und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung einerseits
und der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen
Medizinischen Fachgesellschaften andererseits
zum Zwecke der Entwicklung und Beschlussfassung
im Rahmen des Nationalen Programms
für Versorgungs-Leitlinien**

Die Bundesärztekammer, Köln,
vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Jörg Hoppe,

und

die Kassenärztliche Bundesvereinigung, Köln,
vertreten durch den Ersten Vorsitzenden Dr. Manfred Richter-Reichhelm,

gemeinsam

sowie

die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften
(AWMF), Düsseldorf, vertreten durch ihren Präsidenten Prof. Dr. Albrecht Encke,

- in Kenntnis der wachsenden politischen Bedeutung von medizinischen Leitlinien und Kriterien für die medizinische Versorgung der Bevölkerung ;
- in der Absicht, der Verantwortung gerecht zu werden, die die Ärztin und der Arzt im Rahmen ihrer individuellen Behandlungsaufträge und die die Ärzteschaft für eine dem allgemein anerkannten wissenschaftlichen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende und der fachlichen Qualität angemessene Versorgung hat ;

- in der Absicht, den Gefahren einer „standardisierten Patientenversorgung“, welche aus sozialpolitischen Vorgaben erwächst, entgegenzuwirken;
- in der übereinstimmenden Meinung, dass es Aufgabe der Ärzteschaft ist, aufgrund ihrer Verantwortung für die Versorgung der Patienten entsprechende Versorgungsleitlinien zu entwickeln, zu verbreiten und zu evaluieren;
- in der Erkenntnis, dass medizinische Vorgaben staatlicher oder staatsnaher Einrichtungen die Tendenz zu einer Rationierungsmedizin in sich bergen;
- und in der Absicht, mit dem „Nationalen Programm für Versorgungs-Leitlinien“ die fruchtbare Zusammenarbeit fortzusetzen;

schließen folgenden Vertrag über eine Kooperation im Rahmen des Nationalen Programms für Versorgungs-Leitlinien:

§ 1

Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung – nachstehend BÄK und KBV genannt – kooperieren gemeinsam und einheitlich mit der Arbeitsgemeinschaft Wissenschaftlicher Medizinischer Fachgesellschaften – nachstehend AWMF genannt – zum Zwecke der Herausgabe und Fortentwicklung des „Nationalen Programms für Versorgungs-Leitlinien“ und stimmen sich über die damit in Zusammenhang stehenden konzeptionellen und finanziellen Fragen ab. Die Vertragspartner kooperieren auf der Grundlage der im Methoden-Report (Ollenschläger et al. [2002] Nationales Programm für Versorgungsleitlinien; ZaeFQ 96: 545-548) für Nationale Versorgungs-Leitlinien niedergelegten Grundsätze für die Ziele und Entwicklung von Versorgungs-Leitlinien als systematisch entwickelter Entscheidungshilfen über die angemessene ärztliche Vorgehensweise bei speziellen gesundheitlichen Problemen. Die Vertragspartner akzeptieren die im Methoden-Report niedergelegten Definitionen.

§ 2

BÄK und KBV erfüllen den in § 1 niedergelegten Kooperationsauftrag durch ihre gemeinsame Einrichtung „Ärztliches Zentrum für Qualität in der Medizin“ (ÄZQ), die AWMF durch ihre Leitlinienkommission. Die Vertragspartner nutzen zu diesem Zweck als Kooperationsmedium die Planungsgruppe des ÄZQ. In Einzelfällen einvernehmlich mit der AWMF verabredete andere Verfahrensweisen bleiben unberührt.

§ 3

Die AWMF wirkt als Mitherausgeber an der Erarbeitung der Versorgungsleitlinien mit und sichert sachverständige Beratung und Unterstützung aller im Rahmen des Versorgungs-Leitlinien-Programms betrauten Gremien zu. Sie wirkt auf ihre Mitglieder ein, dass sie eine gemeinsame Konzeption, Entwicklung und Beschlussfassung über entsprechende wissenschaftliche medizinische Leitlinien fördern, daran durch geeignete Sachverständige mitwirken und die Ergebnisse öffentlich vertreten.

§ 4

Zur Operationalisierung der entsprechenden Projekte, insbesondere zur Bestimmung entsprechender Leitlinien-Projekte, entsendet die AWMF von ihr bestimmte Vertreter nach näherer Absprache in die für entsprechende Entscheidungen gebildete Planungsgruppe des ÄZQ.

§ 5

Entscheidungen und Beschlüsse im Rahmen dieser Kooperation ergehen einstimmig, auch soweit sie in der Planungsgruppe des ÄZQ erfolgen.

§ 6

Im Hinblick auf die notwendige Einheitlichkeit der ärztlichen Auffassungen über die Funktion und die Wertigkeit von Versorgungs-Leitlinien sowie Gemeinsamkeit in der Vertretung des ärztlichen Anspruchs zur Bestimmung von Funktion und Inhalt entsprechender Leitlinien sagen sich die Vertragspartner vor der Abgabe von Stellungnahmen zu den Anforderungen an eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierte (d.h. evidenzbasierte) medizinische Versorgung eine darauf gerichtete Abstimmung zu. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die im Sozialgesetzbuch verankerten Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sozialversicherter Patienten die ärztlichen Organisationen, welche an darauf gerichteten Verträgen und Richtlinien mitwirken, vor die Entscheidung stellen, über abweichende Versorgungsanforderungen in der GKV zu beschließen.

§ 7

Diese Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jederzeit von jedem der Beteiligten schriftlich jeweils gegenüber den anderen Beteiligten gekündigt werden.

Köln, Düsseldorf, den 25. September 2003.

Gez. Hoppe

Prof. Dr. med. Jörg Hoppe
Bundesärztekammer

Gez. Richter-Reichhelm

Dr. med. Manfred Richter-Reichhelm
Kassenärztliche Bundesvereinigung

Gez. Encke

Prof. Dr. med. Albrecht Encke
Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften